

DIE (LETZTEN) PUNKTE DER REGIE ZUM FFG

zur

Anhörung zum Entwurf der Bundesregierung zur Reform des Filmförderungsgesetzes 2024 im deutschen Bundestag am 7. Oktober 2024

Berlin, 27. September 2024 [E-4]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ausgerechnet diejenigen, die die Filme konkret machen, sind zur Anhörung zum Filmförderungsgesetz im deutschen Bundestag nicht vertreten. Das Format der Anhörung ist mit 11 Teilnehmern, bei einer solch heterogenen Branche wie dem Film und so vielfältigen Aspekten wie Finanzierung, Vertretungen, Diversität u.s.w. definitiv zu schmal angesetzt.

Als eines der wenigen Mittel, Ihnen wesentliche Punkte aus der Perspektive der Regie mit an die Hand zu geben, möchten wir Sie in dieser Stellungnahme auf letzte Punkte für die Regie aufmerksam machen. Wir bitten Sie sehr, die Situation der Regisseure und Regisseurinnen im FFG zu berücksichtigen und ihnen den Rücken zu stärken, denn **wir machen die Filme (und leben schlecht genug davon) – hier sind die letzten wichtigen Punkte der Regie.**

September 2024



CORNELIA GRÜNBERG
Sprecherin des BVR
für die Angelegenheiten
der deutschen Filmförderung,
Mitglied des Präsidiums der FFA



JOBST OETZMANN
Geschäftsführung BVR

INHALT / SUMMARY

1. in **§ 6 Abs.1**, Ziffer 14 FFG-E - **Verwaltungsrat- Mehr Sitze für die Regie**
Zwei Sitze für Regie und zwei weitere Sitze für Drehbuch. Die Arbeit ist dort sonst kaum zu leisten. Hilfsweise eine Stellvertreterregelung - für die Arbeit in den Ausschüssen.
2. in **§ 15 Abs.2**, Ziffer 4 FFG-E - **Präsidium – Konstanter Sitz für die Regie**
Konstante Vertretung der Regie mit separatem Sitz im Präsidium. Regie ist sonst nur alle 15 Jahre vertreten! Hilfsweise Stellvertreterregelung über die Satzung der FFA, die eine kontinuierliche Repräsentanz von Regie (und Drehbuch) ermöglicht. Geht auch über die Erweiterung der Bestimmung der bereits bestehenden Genderparität.
3. in **§ 64 Abs. 2** FFG-E – **keine Besucherschwelle**
Die Option der Einführung einer Besucherschwelle führt dazu, dass „der Teufel allein weiter auf die größten Haufen sch...“. Wer Vielfalt beim deutschen Film will, muss auch den Filmen mit Festivalerfolgen eine faire Teilhabe an den Referenzmitteln zugestehen und darf keine weiteren Hindernisse ermöglichen.
4. in **§ 63 Abs. 2** FFG-E – **Referenzförderung – Aufstockung für alle**
Alle Filme zwischen 10.000 und 50.000 Punkten auf 50.000 Punkte stocken.
Kein Raum für Änderungen von Satz 1. Kopplung Besucher und Referenzpunkte muss fix bleiben.
5. in **§ 2** FFG-E - **Aufgaben der FFA – Ergänzung Schutz der Filmkünstler**
 - a) Schutz der Filmkünstler:innen und
 - b) Weiterbildung aufnehmen
6. in **§ 69** FFG-E - **Aufteilung der Referenzmittel - keine Deckelung**
Deckelung auf € 30.000,- für das Initiieren eines Projekts oder ein Kino-Drehbuch ist sachfremd und ungerecht.
7. in **§ 6 Abs.1**, FFG-E - **Verwaltungsrat- ohne Kinder und Animationsfilm!**
Kinderfilm als auch AG-Animationsfilm sind nicht im Verwaltungsrat der FFA vertreten. Ein Unding angesichts der Erfolge dieser Genres.

8. in **§ 62 Abs.3** FFG-E – **Deutsche Film- und Medienbewertung (FBW)**
Obwohl die FBW keine Rolle mehr in der Filmförderung spielt, soll der Verwaltungsrat bestimmen können, dass deren Siegel wieder eine Steigerung von Referenzpunkten bewirken kann.

9. in **§ 2 Ziffer 1** FFG-E – **Aufgaben – Unterstützung von Filmfestivals**
Filmfestivals sind Einzahler – und werden nicht unterstützt.

Jeder dieser Punkte ist wichtig. Wenn Sie mehr wissen wollen oder den konkreten Vorschlag lesen wollen, blättern Sie bitte einfach weiter.

ZUM ENTWURF DER BUNDESREGIERUNG DES FFG (FFG-E)

1. in § 6 Abs.1 FFG-E – VERWALTUNGSRAT Anteil in der Repräsentanz von Regie und Drehbuch erhöhen

Dass die Vertretung der Regie zur Anhörung am 7. Oktober nicht eingeladen wird, spricht Bände und beschreibt zentral das Problem der Regie = keine ausreichende Wahrnehmung und keine Repräsentanz. Wen wundert es da, dass jeder der kann, das Land verlässt.

Der Entwurf der Bundesregierung geht dankenswerterweise für die Regie viele Schritte in die richtige Richtung, aber ein Blick auf die Repräsentanz der Regie in den Gremien der FFA macht es deutlich: eine Branche glaubt seit Dekaden, auf die Kreativität und das Können der Regie verzichten zu können.

Dabei lautet das Motto: Alles soll sich ändern, aber die **Gremien der FFA, Verwaltungsrat und Präsidium, in ihrer Besetzung sind nahezu unverändert**. Dabei erstreckt sich der Einfluss des Verwaltungsrats und des Präsidiums demnächst auch auf die Förderung, die durch steuerbasierte Mittel finanziert wird. Die Sitze werden im FFG-E nahezu ausschließlich Politik, Verwertern und Filmherstellern zugewiesen. **Die Verbände der Vertreter für Drehbuch und Regie, also denen, die die Filme schreiben und drehen, haben im Verwaltungsrat je einen Platz – von 38 (!)**. Das erscheint unverhältnismäßig.

Die Rechtfertigung dieser Sitzverteilung lag historisch in der Herkunft der Mittel: Die Einzahler-Gruppen wollen ihr Gewicht haben. **Wenn die Arbeit des Präsidiums und des Verwaltungsrats nun bald Wirkung auf die selektive Förderung bekommt – und die bekommt sie allein schon über die Richtlinien der FFA, über Entscheidungen zum Diversitätsbeirat, über die vielen Verweise, die die BKM in ihrer eigenen Richtlinie auf die FFA macht, - dann muss sich diese Verteilung ändern. Zugunsten der Urheber.**

Anders: **Die eher wirtschaftsdominierte Kultur der „alten FFA“ muss für die künstlerischen Kultur des „alten BKM“ in den entscheidenden Gremien der neuen staatlichen Förderung „der neuen FFA“ einen Ausgleich schaffen.**

Das Verhältnis Verwerter: Urheber liegt bei 6:1

Gegenwärtig stehen im FFA-Verwaltungsrat sechs Mitgliedern aus Verwerter- und Produzent*innen-Verbänden je einem Mitglied aus Drehbuch- und Regie-Verbänden gegenüber (§ 6 FFG-E). **Diese Proportionen sind schlicht nicht sachgerecht.**

Aspekt Ausschüssen und Überlastung

Dabei muss gesehen werden, dass es nicht nur um die Arbeit *im* Verwaltungsrat geht, sondern dass dazu die *Ausschüsse* aus den Mitgliedern des Verwaltungsrats besetzt und von diesem gewählt werden. **Ohne eine ausreichende Repräsentanz im Verwaltungsrat können die ehrenamtlichen Vertreter der Urheber ihre Sicht und ihre Argumente nicht in die Ausschüsse einbringen.**

Mindestens aber sollten *erweiterte Stellvertreterregelungen* (mit mindestens zwei Stellvertreterinnen) ermöglicht werden, sodass die Urheber Drehbuch und Regie an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen können

Wir fordern zwei Sitze für Regie im Verwaltungsrat und empfehlen ebenfalls einen weiteren Sitz für Drehbuch, um unsere künstlerische, dramaturgische und inhaltliche Qualität und Expertise in die Arbeit der FFA einzubringen.

Hilfsweise wünschen wir eine Stellvertreterregelung, die eine angemessene Repräsentanz von Regie und Drehbuch in den Ausschüssen gewährleistet.

FFG- E	Änderungsvorschlag
<p>Verwaltungsrat § 6 FFG-E Zusammensetzung</p> <p>(1.) Der Verwaltungsrat besteht aus 37 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag, 2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat, 3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde, 4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V., 5. je ein Mitglied durch <ol style="list-style-type: none"> a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V., 	<p>Verwaltungsrat § 6 FFG-E Zusammensetzung</p> <p>(1.) Der Verwaltungsrat besteht aus 39 Mitgliedern. Die Mitglieder werden wie folgt benannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. drei Mitglieder durch den Deutschen Bundestag, 2. zwei Mitglieder durch den Bundesrat, 3. zwei Mitglieder durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde, 4. drei Mitglieder durch den HDF Kino e. V. 5. je ein Mitglied durch <ol style="list-style-type: none"> a) die Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und b) den Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.,

6. zwei Mitglieder durch den AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e. V.,	6. zwei Mitglieder durch den AllScreens Verband Filmverleih und Audiovisuelle Medien e. V.,
7. ein Mitglied durch die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e. V.,	7. ein Mitglied durch die AG Verleih – Verband unabhängiger Filmverleiher e. V.,
8. drei Mitglieder durch den Bitkom e.V., wobei ein Mitglied gemeinsam mit dem eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. und dem ANGA Der Breitbandverband e.V. zu benennen ist,	8. drei Mitglieder durch den Bitkom e.V., wobei ein Mitglied gemeinsam mit dem eco – Verband der Internetwirtschaft e. V. und dem ANGA Der Breitbandverband e.V. zu benennen ist,
9. je ein Mitglied durch a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,	9. je ein Mitglied durch a) die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und b) die Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,
10. zwei Mitglieder durch den VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,	10. zwei Mitglieder durch den VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,
11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,	11. drei Mitglieder durch die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V.,
12. ein Mitglied durch den Produzentenverband e. V.,	12. ein Mitglied durch den Produzentenverband e. V.,
13. je ein Mitglied durch a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und b) die AG Kurzfilm e. V.,	13. je ein Mitglied durch a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V. und b) die AG Kurzfilm e. V.,
14. je ein Mitglied durch a) den Bundesverband Regie e. V. und b) den Deutschen Drehbuchverband e. V.,	14. je zwei Mitglieder durch a) den Bundesverband Regie e. V. und b) den Deutschen Drehbuchverband e. V.,
15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,	15. ein Mitglied durch den Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,
16. ein Mitglied gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e.V.,	16. ein Mitglied gemeinsam durch die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und den Deutschen Journalistenverband e.V.,
17. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,	17. ein Mitglied durch den Verband Deutscher Filmexporteure e. V.,
18. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,	18. ein Mitglied durch die Deutsche Filmakademie e. V.,
19. ein Mitglied durch die AG Filmfestival,	19. ein Mitglied durch die AG Filmfestival,
20. ein Mitglied gemeinsam durch die im Diversitätsbeirat nach § 26 vertretenen	20. ein Mitglied gemeinsam durch die im Diversitätsbeirat nach § 26 vertretenen

<p>Organisationen,</p> <p>21. ein Mitglied gemeinsam durch die evangelische und die katholische Kirche.</p>	<p>Organisationen,</p> <p>21. ein Mitglied gemeinsam durch die evangelische und die katholische Kirche.</p>
---	---

2. in § 15 Abs.2, Ziffer 4 FFG-E - PRÄSIDIUM

Repräsentanz Regie nur alle 15 Jahre – daher: Feste Sitze für Urheber im Präsidium

Im Präsidium liegt das Verhältnis der Urheber zu allen anderen bei 1:20! **Die Regie kommen nach turnusgemäßen Rotationen nur alle 15 Jahre (!) zum Zug** – oder anders formuliert: Es ist im FFG-E so gesetzt, **dass in 15 vom 20 Jahren keine Regie im Präsidium vertreten ist!** Das erscheint uns wenig sachgerecht.

Regisseur:innen müssen ihre Belange über eine konstante Vertretung angemessen vertreten können. Wir fordern einen ständigen separaten Sitz im Präsidium.

Hilfsweise fordern wir eine **Stellvertreterregelung über die Satzung der FFA**, die eine kontinuierliche Repräsentanz von Regie **und** Drehbuch ermöglicht. Dies kann über die **Erweiterung der bereits bestehenden Genderparität um eine Parität der Verbände** erfolgen.

FFG- E	Änderungsvorschlag
<p>Präsidium § 15 FFG-REF-E2 Zusammensetzung</p> <p>4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist</p> <p>a) von den Verbänden der Filmhersteller, b) von den Verbänden der Filmverleiher, c) von den Verbänden der Kinos, d) von den Verbänden der Videowirtschaft, e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter,</p>	<p>Präsidium § 15 Zusammensetzung</p> <p>4. je einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied oder stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrats, das benannt worden ist</p> <p>a) von den Verbänden der Filmhersteller, b) von den Verbänden der Filmverleiher, c) von den Verbänden der Kinos, d) von den Verbänden der Videowirtschaft, e) von den Verbänden der privaten Fernsehveranstalter und f) von den Verbänden der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, <u>g von den Verbänden der Urheber Regie.</u> <u>h von den Verbänden der Urheber Drehbuch,</u></p>

<p>5. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.</p>	<p>5. einem vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglied aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V., dem Bundesverband Regie e. V., der AG Kurzfilm e. V. und dem Deutschen Drehbuchverband e. V. für den Verwaltungsrat benannten Personen auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 benannten Personen müssen unterschiedliche Geschlechter haben. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind so zu wählen, dass eine geschlechtergerechte Besetzung des Präsidiums gewährleistet ist.</p>
---	---

3. in § 64 Abs. 2 FFG-E – ***keine* Besucherschwelle als Voraussetzung für die Zuerkennung von Referenzpunkten**

Im Referentenentwurf hat sie noch gefehlt: Die Einführung einer Besucherschwelle für die Zuerkennung von Referenzpunkten. Wiederholt von Verwerterseite im Verwaltungsrat insbesondere vom HDI gefordert, ist sie bislang jedes Mal gescheitert. Jetzt soll das Gesetz das leisten, was kein Produzent und kein Urheber will: die Möglichkeit des Verwaltungsrats, die kleinen Filme (die es ohnehin schon schwer genug habe) von der Teilhabe an den Referenzmitteln den Referenzmitteln defacto auszuschließen.

Die Einführung einer Besucherschwelle führt dazu, dass „der Teufel weiter allein auf die größten Haufen sch...t“ und eine faire Teilhabe von Festival-Erfolgsfilmen durch eine hohe Sub-Bedingungen ausschließt. Wer Vielfalt beim deutschen Film will, muss den kleinen deutschen Filmen und insbesondere denen, die Erfolge auf den nationalen und internationalen Festivals haben, die faire Teilhabe an den Referenzmitteln einräumen.

Wir fordern die ersatzlose Streichung von § 64 Abs. 3.

FFG-E	Änderungsvorschlag
<p>§ 64 Erfolge bei Festivals und Preisen</p> <p>(1) Erfolge bei Festivals und Preisen können mit 25 000 bis 200 000 Referenzpunkten bewertet werden.</p>	<p>§ 64 Erfolge bei Festivals und Preisen</p> <p>(1) Erfolge bei Festivals und Preisen können mit 25 000 bis 200 000 Referenzpunkten bewertet werden.</p>

<p>(2) Die Filmförderungsanstalt legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie gemäß § 11 fest. Dabei ist neben deren kultureller Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind daher nur Festivals und Preise mit besonderer überregionaler Bedeutung. Zudem ist die Festivalpraxis bei Nachwuchs-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 eine Besucherschwelle zur Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Preisen festlegen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p> <p>(4) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 63 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.</p>	<p>(2) Die Filmförderungsanstalt legt die relevanten Festivals und Preise durch Richtlinie gemäß § 11 fest. Dabei ist neben deren kultureller Bedeutung auch ihrer Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind daher nur Festivals und Preise mit besonderer überregionaler Bedeutung. Zudem ist die Festivalpraxis bei Nachwuchs-, Kinder-, Dokumentar- und Animationsfilmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 eine Besucherschwelle zur Berücksichtigung von Erfolgen bei Festivals und Preisen festlegen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p> <p>(4) Es werden nur Erfolge bei Festivals und Preisen berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden. Hat der Film nach der regulären Erstaufführung in einem Kino im Inland einen Erfolg bei einem Festival erzielt oder einen Preis erhalten, so wird ergänzend zu § 63 Absatz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Erfolgs oder der Auszeichnung berücksichtigt.</p>
--	---

4. in § 63 Abs. 2 FFG-E – REFERENZFÖRDERUNG

Wir begrüßen die Absenkung der Eingangsschwellen für die Referenzförderung. Die Aufstockung auf 25.000 Punkte für alle Kinder-, Dokumentar- oder Talentfilme, die 10.000-25.000 Punkte erreichen, stellt trotz des erhöhten Referenzpunktwertes eine Verschlechterung für diese Filme dar.

Wir schlagen deshalb eine Änderung des § 63 Abs.2 FFG-REF-E dahingehend vor, dass alle Filme zwischen 10.000 und 50.000 Punkten auf 50.000 Punkte aufgestockt werden.

Kein Raum für Änderungen von Satz 1. Die Kopplung Besucher und Referenzpunkte muss fix bleiben. Strich von Abs. 2 Satz 2.

FFG-E	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 2 Zuschauererfolg</p> <p>(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der regulären Erstaufführung.</p> <p>(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt (Nachwuchsfilm), um einen Kinder- oder um einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 25 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 25 000 Punkten bewertet. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Satz 1 zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 Abs. 2 Zuschauererfolg</p> <p>(1) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht bei programmfüllenden Filmen der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres nach der regulären Erstaufführung.</p> <p>(2) Handelt es sich bei einem programmfüllenden Film um einen Film, bei dem die regieführende Person zum ersten oder zum zweiten Mal die alleinige Regieverantwortung für einen programmfüllenden Film trägt (Nachwuchsfilm), um einen Kinder- oder um einen Dokumentarfilm, der nach Maßgabe des Absatzes 1 mindestens 10 000, aber weniger als 50.000 Referenzpunkte erreicht hat, wird dieser mit 50 000 Punkten bewertet. Die Filmförderungsanstalt kann durch Richtlinie gemäß § 11 abweichende Bestimmungen zu Satz 1 zulassen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>

5. in § 2 FFG-E - AUFGABEN DER FFA - Ergänzung

- a) Schutz der Filmkünstler:innen
- b) Weiterbildung

a) Schutz der Filmkünstler:innen

Harte Arbeitszeiten, unsichere Projekte und am Zeitaufwand gemessene geringe Vergütungen, rare Folgevergütungen, kein Schutz vor Altersarmut und sozialem Abstieg, das sind die Stichworte, die die Arbeit der Regie, aber auch der Drehbuchautor:innen jenseits der künstlerischen Arbeit und Erfolge kennzeichnen. **Das muss anders werden und hier kommt dem FFG als Gesetzgebung eine standardsetzende Aufgabe zu.**

b) Weiterbildung

Weiterbildung wurde 2016 aus den Aufgaben der FFA gestrichen, dabei ist die Notwendigkeit von Weiterbildung in Zeiten des Umbruchs notwendiger denn je. Ob es nun Techniker sind, die mit ständig neuen Tools und Techniken hantieren können müssen, ob es künstlerische Versuche und Experimente sind oder **der Umgang mit KI und deren Folgen**: Weiterbildung ist - auch mit Blick auf den Fachkräftemangel – eine besondere Aufgabe, der sich die FFA widmen dringend widmen muss.

FFG- E	Änderungsvorschlag
-	<p>§ 2 Ergänzung: Unterpunkt 12 u. 13 (neu)</p> <p><u>12. die Förderung und Schutz der deutschen Filmurheber:innen.</u></p> <p><u>13. die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für alle Branchenteilnehmer.</u></p>

6. in § 69 FFG-E- **AUFTEILUNG DER REFERENZMITTEL AUF DIE BERECHTIGTEN**

Aufhebung der Deckelungsbetrags für Drehbuch und Regie

- a) Eine Deckelung auf € 30.000,- für ein Kino-Drehbuch ist sachfremd.
- b) Eine Deckelung durch den Gesetzgeber kann nur vom Gesetzgeber geändert werden. Das ist ungewöhnlich und lässt andere mögliche Regelungskompetenzen, wie die des Verwaltungsrats und die der BKM außen vor.
- c) Die Deckelung stellt eine **Herabsetzung des auf 5 % je Drehbuch und Regie vorgesehenen Anteils auf 1,5% dar** - im Verhältnis zum Höchstförderbetrag von 2 Mio. EURO. Sie setzt rechnerisch ab einem Betrag von insgesamt EUR 600.000,- ein. Dies ist schon **aufgrund der Zahlenverhältnisse unverhältnismäßig**.
- d) Wenn ein Film die Höchstsumme durch Referenzpunkte erreicht – und dies ist nach den Statistiken der FFA der *Ausnahmefall* - , **dann hat eine Regie, ein Drehbuch ebenfalls den höchsten Betrag verdient.**
- e) **Wichtig ist ein Verweis auf den Ausschluss von weiteren Förderungen nach § 45 BKM-RL-E.** Dort ist ein **Ausschluss von Förderungen von „anderer Stelle“ vorgesehen.** Wir gehen davon aus, dass die BKM-RL-E eine Förderung mit Referenzmitteln durch die FFA nicht mit einbezieht. **Ansonsten ist die Folge, dass jedes bisherige Vergütungsniveau im Bereich Kino-Drehbuch weit unterschritten würde.**

FFG-E	Änderungsvorschlag
<p align="center">§ 69 FFG-REF-E 2 Abs. 1</p> <p>(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten</p> <p>1. die Drehbuchschreibende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro, und</p> <p>2. die Regieführende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.</p> <p>Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel.</p>	<p align="center">§ 69 FFG-Vorschlag Abs. 1</p> <p>(1) Von den einem programmfüllenden Film zuerkannten Referenzmitteln erhalten</p> <p>1. die Drehbuchschreibende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro, und</p> <p>2. die Regieführende Person insgesamt fünf Prozent, maximal jedoch 30 000 Euro.</p> <p>Der Hersteller des programmfüllenden Films gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 1 erhält die übrigen zuerkannten Mittel.</p>

7. in **§ 6 Abs. 1 FFG-E – VERWALTUNGSRAT**

Vertretung des Kinderfilms und des Animationsfilms im Verwaltungsrat

Es ist nicht verständlich, dass Vertretung des Kinderfilm, als auch AG-Animationsfilm nicht im Verwaltungsrat der FFA vertreten sein sollen. Mit die größten Kino-Erfolge sind Kinder- oder Animationsfilme (wie bspw. „Schule der magischen Tiere“ oder „Werner Beinhart“).

8. in **§ 62 Abs.3 FFG-E – DEUTSCHE FILM- UND MEDIENBEWERTUNG (FBW)**

Obwohl die FBW keine Rolle mehr in der Filmförderung spielt, soll der Verwaltungsrat bestimmen können, dass deren Siegel wieder eine Steigerung von Referenzpunkten bewirken kann. In der Folge werden vor allem Großproduktionen davon profitieren. Dies ist weder zeitgemäß noch aus Gleichbehandlungsgründen angemessen.

FFG-E	Änderungsvorschlag
<p align="center">Förderhilfen Referenzpunkte § 62 FFG-E Abs. 3</p> <p>(1) Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programm- füllenden Films, wenn</p>	<p align="center">Förderhilfen Referenzpunkte § 62 FFG-E Abs. 3</p> <p>Die Filmförderungsanstalt gewährt Produktionsförderung auf Antrag des Herstellers eines programm- füllenden Films, wenn der Film</p>

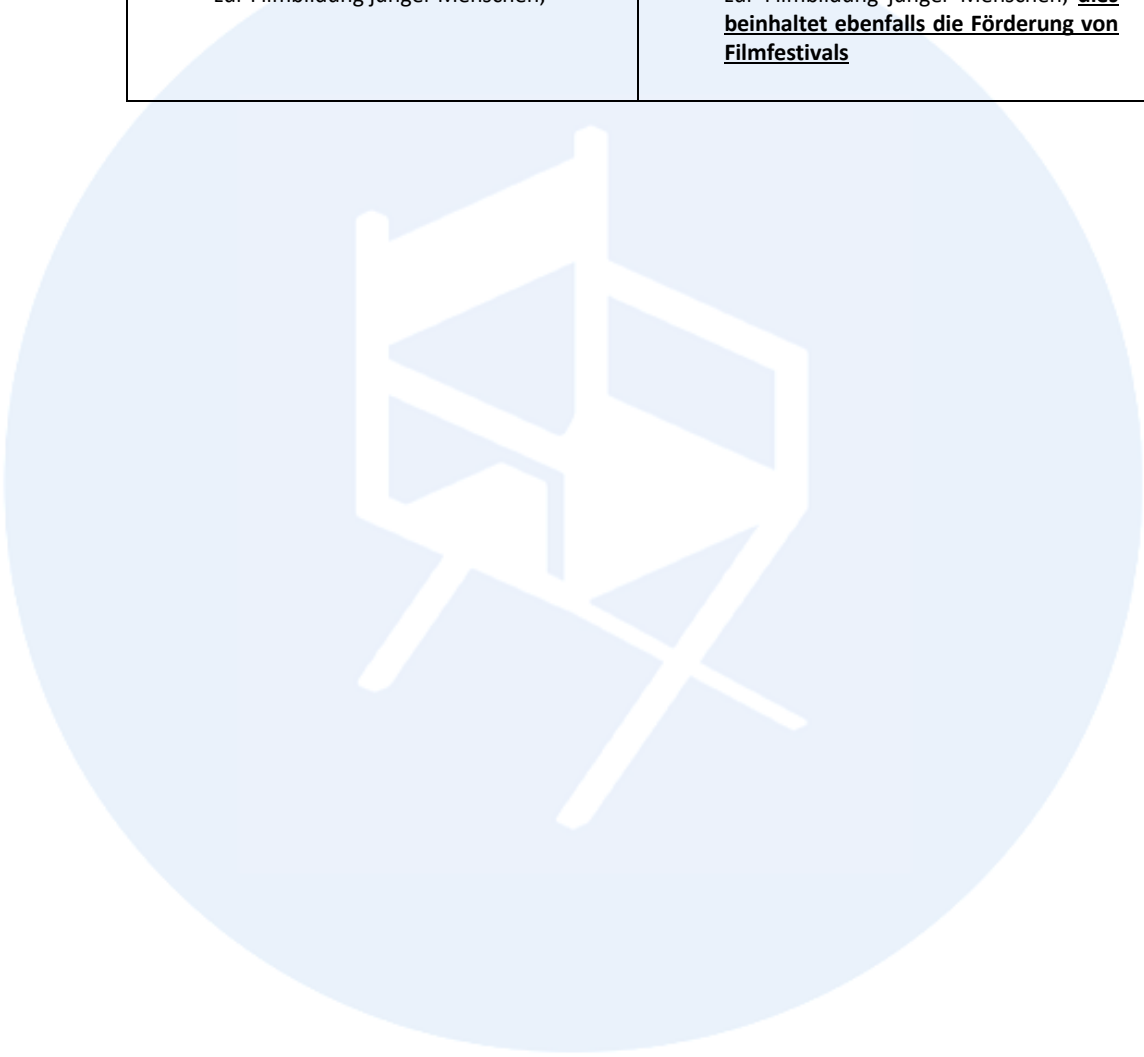
<p>der Film mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im Inland angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung nach diesem Abschnitt zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.</p> <p>(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.</p> <p>(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Die Filmförderungsanstalt kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen. Darüber hinaus kann sie in der Richtlinie nach Satz 1 von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen.</p>	<p>mindestens 25 000 Referenzpunkte erreicht hat. Der Referenzfilm muss die jeweils geltenden Voraussetzungen der §§ 41 bis 45 erfüllen und im Inland angemessen im Kino ausgewertet worden sein. Die Filmförderungsanstalt kann auf Antrag abweichend von Satz 1 nicht programmfüllende Filme mit einer Vorführzeit von mehr als 30 Minuten im Rahmen der Produktionsförderung nach diesem Abschnitt zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des jeweiligen Films dies rechtfertigt.</p> <p>(2) Die Referenzpunkte werden insbesondere aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.</p> <p>(3) Näheres regelt eine Richtlinie gemäß § 11. Die Filmförderungsanstalt kann darin auch weitere vergleichbare Erfolgskriterien für die Zuerkennung von Referenzpunkten festlegen. Darüber hinaus kann sie in der Richtlinie nach Satz 1 von der in Absatz 1 Satz 1 geregelten Referenzpunktzahl abweichen, wenn dem zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen. <u>Davon ausgenommen ist eine Anerkennung der FBW-Bewertungen.</u></p>
--	---

9. in § 2 Ziffer 1 FFG-E – **AUFGABEN – UNTERSTÜTZUNG VON FILMFESTIVALS**
in § 3 Abs. 2 FFG-E – **AUFGABENERFÜLLUNG UNTERSTÜTZUNG VON FILMFESTIVALS**

Festivals sind Abgabenzahler und erfüllen eine wichtige Funktion in der Filmlandschaft. Sie zeigen die Vielfalt des deutschen Filmschaffens, bieten Chancen zur Wahrnehmung und Promotion deutscher Filme und fördern den Wettbewerb. Dennoch sind im FFG-E keine Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind dringend zu ergänzen.

FFG-E	Änderungsvorschlag
<p>§ 2 FFG-E Aufgaben der Filmförderungsanstalt</p> <p>Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,</p>	<p>§ 2 FFG-E Aufgaben der Filmförderungsanstalt</p> <p>Die Filmförderungsanstalt hat die Aufgabe,</p>

<ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft durchzuführen;2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung einschließlich der Auswertung von Daten, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen;	<ol style="list-style-type: none">1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films und zur Verbesserung der Struktur der deutschen Film- und Kinowirtschaft durchzuführen;2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Film- und Kinowirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung einschließlich der Auswertung von Daten, zur Bekämpfung der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten und zur Filmbildung junger Menschen; <u>dies beinhaltet ebenfalls die Förderung von Filmfestivals</u>
---	---



BISHERIGE STELLUNGNAHMEN DES BVR ZUR DEUTSCHEN FILMFÖRDERUNG

Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen zur Reform der Filmförderung des Bundes:

- **Stellungnahme zum Entwurf und Förderrichtlinien des Kuratoriums des jungen deutschen Films**
https://regieverband.de/sites/default/files/2024-07/2024_07_26_ST-BVR-KURATORIUM-J-D-FILM-2024_final_0.pdf
- **Letzte Wichtige Punkte zum FFG-REF-E2**
https://regieverband.de/sites/default/files/2024-06/2024_0_-BVR-Stellnahme-zum%20REF-E3-FFG-E6-II_0.pdf
- **Stellungnahme zur Richtlinie jurybasierte Filmförderung des Bundes**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-06/2024-02-BVR-Stellnahme-BKM-RL-2024-final.pdf>
- **Vorläufige Stellungnahme zum FFG-REF-E, FFZulG, InvestVG**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/0-BVR-Stellnahme-zum%20REF-E-FFG-E-12.pdf>
- **Referenzmittel für Urheber**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2023-02-BVR-VORSCHLAG-Referenz-Mittel-f%C3%BCr-Urheber-E9.pdf>
- **Die Punkte der Urheber**
<https://regieverband.de/sites/default/files/2024-03/2023-01-BVR-DDV-FFG-Punkte-der-Urheber-BVR-2023-E31.pdf>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Rücksprachen

CORNELIA GRÜNBERG
Sprecherin des BVR für die Angelegenheiten der Filmförderung
cornelia.gruenberg@regieverband.de
0177 – 274 75 85

JOBST OETZMANN
Geschäftsführung
jobst.oetzmann@regieverband.de
0171 – 75 80 444



BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)
Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24 - Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
info@regieverband.de
www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland vorwiegend im fiktionalen Bereich gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten.